
Leitfaden der SSA zu den Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Urheberinnen und Urheber

Mit Dank an Jean Christophe Schwaab¹ für seine wertvolle Mitarbeit

Am 27.4.2020 fertiggestellte Fassung

1. Welche Soforthilfe können Urheberinnen und Urheber beantragen, wenn sie wegen der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen von Erwerbsausfall betroffen sind?

Die selbstständig erwerbenden Kulturschaffenden, insbesondere Urheberinnen und Urheber, haben Anspruch auf folgende Unterstützungsmassnahmen:

1.1. Erwerbsersatzentschädigung (EO)

Selbstständigerwerbende, die direkt oder indirekt von den Massnahmen der Eidgenossenschaft zur Bekämpfung des Coronavirus betroffen sind und in der Folge einen Erwerbsausfall erleiden, haben Anspruch auf finanzielle Unterstützung. Es haben auch jene Selbstständigerwerbenden Anspruch auf eine Unterstützung, die aufgrund der vom Kanton angeordneten und vom Bundesrat genehmigten Einschränkung oder Einstellung der Tätigkeit in ihrer Wirtschaftsbranche einen Erwerbsausfall erleiden ([Art. 7e COVID-19-Verordnung 2](#)). Die selbstständig erwerbenden Urheberinnen und Urheber, die keine Vergütung für die Abtretung ihrer Rechte erhalten, erfüllen diese Voraussetzungen und haben daher Anspruch auf EO. Sie müssen sich zur diesem Zweck an [die Ausgleichskasse AHV/IV ihres Wohnkantons](#) wenden. Es ist möglich, eine EO-Entschädigung, die man als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhält, mit einer Entschädigung für eine selbstständige Tätigkeit im Nebenerwerb zu kumulieren. Das Alter oder der Bezug einer Altersrente sind dabei nicht ausschlaggebend. Die EO-Entschädigung beträgt 80% des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Einkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Dieses Einkommen kann die eingenommenen Entschädigungen aus Urheberrechten umfassen. Den Höchstbetrag des Tageldes erreichen Arbeitnehmende mit einem Jahreslohn von 88 200 Franken (88 200 x 0,8 / 360 Tage = 196 Franken/Tag). Es gibt keinen Mindestbetrag für die Entschädigung.

1.2. Soforthilfe für Kulturschaffende

Die urheberrechtlichen Entschädigungen, die wegen einer abgesagten kulturellen Veranstaltung nicht eingenommen werden können, gehören zum Erwerbsausfall, der kraft der COVID-Verordnung Kultur kompensiert werden kann.¹ Die Tatsache, dass diese Einnahmen wegfallen, gibt Anspruch auf eine Soforthilfe für Kulturschaffende ([Art. 6 COVID-Verordnung Kultur](#)). Diese nicht rückzahlbare Nothilfe dient zur «Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten» und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag. Sie wird ausgeschüttet durch den [Verein Suisseculture Sociale](#) ([Art. 7 COVID-Verordnung Kultur](#)), der die Kriterien festlegt und den Nachweis einer wirtschaftlichen Notlage verlangt. Diese Soforthilfe erfolgt parallel zu einer [allfälligen EO-Entschädigung](#), zu der alle Selbstständigerwerbenden berechtigt sind, einschliesslich der Kulturschaffenden. Sie ergänzt die Entschädigungen, die den Selbstständigerwerbenden kraft der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall² zustehen, und setzt demnach voraus, dass der oder die betreffende Kulturschaffende ein Gesuch um Erwerbsersatzentschädigung eingereicht hat.³

¹ Jean Christophe Schwaab ist Gemeinderat der SP in Bourg-en-Lavaux (VD). Der promovierte Jurist ist zudem Familienvater, Alt-Nationalrat und Abgeordneter sowie ehemaliger Gewerkschafter – www.schwaab.ch.



Dieses Gesuch muss an [Suisseculture sociale](#) gerichtet werden, der über die Anträge entscheidet. Achtung: Die Gesuche müssen bis spätestens am 20. September 2020 eingereicht werden.

1.3. Die «Ausfallentschädigung» ist Kulturunternehmen vorbehalten

Die Kompensation finanzieller Ausfälle gemäss [Art.8 COVID-Verordnung Kultur](#) deckt hingegen nicht einen entgangenen Gewinn (Art. 8 Abs.4 COVID-Verordnung Kultur). Die Kulturunternehmen besitzen damit aber die Möglichkeit, nach einer Absage eine Entschädigung von bis zu 80% des finanziellen Schadens zu erhalten. Falls urheberrechtliche Vergütungen geschuldet sind, obwohl die Werke wegen der Absage der Veranstaltung (ohne Verschiebung) letztendlich nicht genutzt wurden und folglich keine Einnahmen generieren, die an die Urheberin oder den Urheber ausbezahlt werden müssen, können diese Entschädigungen vom Kulturunternehmen für die Bezahlung der urheberrechtlichen Vergütungen verwendet werden.

Die urheberrechtlichen Vergütungen müssen unbedingt berücksichtigt werden, damit die Urheberinnen und Urheber im Vergleich zu anderen Kulturschaffenden nicht benachteiligt sind. Zu diesem Thema finden Gespräche zwischen SSA und dem Theaterverband FRAS statt.

Es besteht aber kein Anspruch auf eine solche Entschädigung, denn die Kantone können bei der Zusprechung gemäss ihrer kulturpolitischen Ausrichtung entscheiden. Für die Auszahlung dieser Entschädigung sind die mit kulturellen Angelegenheiten beauftragten kantonalen Ämter zuständig. Falls urheberrechtliche Vergütungen geschuldet sind, sind sie es auch dann, wenn das zahlungspflichtige Kulturunternehmen keine oder nicht ausreichend Entschädigung erhält, um den gesamten finanziellen Schaden zu decken.

2. Müssen Urheberinnen oder Urheber für ihre Arbeit vergütet werden, obwohl die Rechte am Werk, die sie sich zu übertragen bereit erklärt hatten, letztendlich nicht genutzt werden?

Die folgenden Erklärungen betreffen nicht die eventuellen Vereinbarungen, die zwischen den Akteuren einer Branche, wie beispielsweise zwischen einem Veranstalterverband und der SSA, abgeschlossen werden können. Dieser Leitfaden wird regelmässig an die Entwicklungen in diesem Bereich angepasst.

Wir erinnern daran, dass im Bereich Bühne das Inkasso von urheberrechtlichen Vergütungen zugunsten von SSA-Mitgliedern immer durch die SSA erfolgt.

Es muss zunächst festgestellt werden, ob die Urheberin oder der Urheber zu den Arbeitnehmenden oder zu den Selbstständigerwerbenden gehört.

Gehört die Urheberin oder der Urheber zu den Arbeitnehmenden oder zu den Selbstständigerwerbenden?

Eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer ist durch einen **Arbeitsvertrag** an eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber gebunden (Art. 319 ff. OR).⁴ Ein Arbeitsvertrag weist folgende Merkmale auf: 1. Es muss Arbeit in eigener Person gegen einen Lohn geleistet werden, und 2. Es besteht ein Subordinationsverhältnis: Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber gibt Weisungen zur auszuführenden Arbeit, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer persönlich zu leisten hat. Diese Weisungen können recht präzise sein (was ist wie in welcher Reihenfolge und wann zu erledigen), aber auch sehr vage ausfallen (egal, wann und wie etwas geschieht, Hauptsache es wird gemacht). Arbeitnehmende nutzen die Infrastruktur der jeweiligen Arbeitgebenden, übernehmen kein wirtschaftliches Risiko, machen keine Werbung, betreiben keine Kundenakquise und dürfen Aufgaben nicht ablehnen.

Selbstständigerwerbende erbringen eine Leistung, manchmal persönlich, sind aber völlig frei in der Organisation ihrer Arbeit und bei deren Ausführung. Sie legen ihr Honorar nach eigenem Gutdünken fest. Sie kommen für ihre Kosten und das wirtschaftliche Risiko auf und müssen die erforderlichen Schritte unternehmen, um Kunden zu finden. Sie hängen nicht von einem einzigen Besteller ab und dürfen neue Aufträge ablehnen.



Wenn die leistungserbringende Person glaubt, sie sei durch eine andere Vertragsform als einen Arbeitsvertrag gebunden (so z. B. weil sie einen «Auftrag», einen «Werkvertrag» oder einen «Verlagsvertrag» unterzeichnet hat), ihr Fall aber alle Kriterien des Arbeitsvertrags erfüllt, handelt es sich um eine **«Scheinselbstständigkeit»** und ihr Fall wird auch dann wie ein Arbeitsvertrag behandelt, wenn die Vertragsparteien in Treu und Glauben handelten und keinen Arbeitsvertrag abschliessen wollten.

2.1. Die Urheberin oder der Urheber ist Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer

Wenn die Urheberin oder der Urheber zu den Arbeitnehmenden gehört und die Umsetzung oder Aufführung eines Werks abgesagt oder verschoben wird, ist sie oder er dennoch zur Auszahlung des vereinbarten Lohns berechtigt.

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat auch dann Anspruch auf den vereinbarten Lohn, wenn die von ihr oder ihm auszuführende Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt sinnlos wird (z. B. weil das Projekt an ein aktuelles Ereignis oder einen besonderen Anlass gebunden war). Dies ist auch dann der Fall, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer das Vorhaben endgültig abbricht und letzteres unvollendet bleibt. Ein Arbeitsvertrag stellt nämlich keine Verpflichtung dar, ein bestimmtes Resultat zu erzielen, sondern verpflichtet dazu, tätig zu werden. Und die Leistung wurde ja erbracht (oder hätte erbracht werden können). Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer muss der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber jedoch mitteilen, wenn möglich in schriftlicher Form, dass sie oder er bereit ist, die vereinbarte Arbeit zu leisten.

Falls die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber infolge der Absage oder der Verschiebung des Werks der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer vorübergehend keine Arbeit mehr geben kann, muss sie oder er letzterer bzw. letzterem den Lohn wie üblich weiterzahlen, unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Arbeitnehmenden bestätigt haben, sie würden ihre Arbeit wie gewohnt leisten (Art. 324 OR, «Annahmeverzug des Arbeitgebers»). Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer unter Einhaltung der Kündigungsfristen aber entlassen (Art. 335c OR). Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann darüber hinaus [Kurzarbeit \(Reduktion der Arbeitszeit, KAE\)](#) anmelden; das entsprechende Vorgehen wurde vereinfacht.

Sonderfall: Wenn der gesamte Lohn oder ein Teil davon als Anteil an den Einnahmen berechnet wird, handelt es sich um eine Vergütung, die vom Geschäftsergebnis abhängt (Art. 322a OR). Diese Form der Vergütung darf nicht dazu führen, dass das wirtschaftliche Risiko auf die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer abgewälzt wird (Art. 324 OR). Falls es in der darstellenden Kunst keine Einnahmen gibt, weil eine Veranstaltung wegen der Pandemie nicht stattfinden konnte, muss die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer folglich einen Lohn auszahlen, der dem Betrag entspricht, der ohne Absage der Veranstaltung ausbezahlt worden wäre. Der Betrag muss auf der Grundlage ähnlicher, in der Vergangenheit bereits durchgeführter Projekte geschätzt werden oder es wird, falls so vereinbart, ein Betrag ausbezahlt, welcher der garantierten Mindestzahl von Vorstellungen entspricht. Es ist zudem zu beachten, dass die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer, falls sie oder er ausschliesslich nach Geschäftsergebnis bezahlt wird, in jedem Fall Anspruch auf eine angemessene Vergütung hat, die gemäss dem Beispiel der Handelsreisenden berechnet wird (Art. 349a Abs. 2 OR).⁵ Wenn die potenziellen Einnahmen objektiv unmöglich zu ermitteln sind (vgl. 2.2.3 zu Filmen), hat eine Urheberin oder ein Urheber mit einem Arbeitsvertrag dennoch Anspruch auf einen angemessenen Lohn gemäss dem Beispiel der Handelsreisenden.

2.2. Die Urheberin oder der Urheber ist selbstständig erwerbend: Müssen die urheberrechtlichen Vergütungen für Veranstaltungen oder Filmaufführungen, die wegen der Verbote infolge der Pandemie COVID-19 abgesagt wurden, trotzdem bezahlt werden?



Je nachdem, wie die Rechte gewährt wurden, und wenn ermittelt werden kann, welches Einkommen nicht erwirtschaftet wurde, ist der Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin des Werks gehalten, die Urheberin oder den Urheber zu entschädigen.

Es ist zwischen dem Honorar für eine Bestellung (auch: Auftragsprämie) und der urheberrechtlichen Vergütung für die Nutzung des Werks zu unterscheiden.

2.2.1. Welches Honorar muss die Auftraggeberin oder der Auftraggeber eines Werks bezahlen, dessen Bestellung wegen der Pandemie annulliert wurde?

Die Bestellung eines Drehbuchs oder eines Bühnentextes gilt in der Regel als Werkvertrag (Art. 363 ff. OR), doch das Vorhandensein eines Arbeitsvertrags ist nicht ausgeschlossen.⁶ Wenn der Vertrag die Auszahlung einer Pauschale vorsieht, sobald eine bestimmte Etappe des Schreibvorgangs beendet ist (z. B. Themenentwicklung, Etappe A des SSA-Mustervertrags Drehbuch Fiktion), ist dieser Betrag geschuldet, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind, unabhängig von der weiteren Arbeit am Werk oder am Werkentwurf (Art. 372 Abs. 2 OR). Wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die zur Vergütung berechtigen, und wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber auf die Fertigstellung des bestellten Werks verzichtet, muss sie bzw. er die Urheberin oder den Urheber für die bereits geleistete Arbeit vergüten (Art. 377 OR). Die Vergütung entspricht dem Betrag, den die Urheberin oder der Urheber erhalten hätte, wenn der Vertrag vollständig erfüllt worden wäre.⁷ Die Urheberin oder der Urheber hat hingegen keinen Anspruch darauf – es sei denn, dies sei ausdrücklich vereinbart worden (vgl. Art. 4.1.4 a) des SSA-Mustervertrags Drehbuch Fiktion) –, dass die weiteren Etappen der Werkentstehung bei ihr bzw. ihm bestellt werden (z. B. Übergang zu Etappe B nach Etappe A). Er oder sie hat in diesem Fall keinen Anspruch auf eine Vergütung für diese Etappen.

Die Bezahlung der für die verschiedenen Etappen der Werkentstehung versprochenen Pauschalen hängt demnach vor allem von den vertraglichen Vereinbarungen ab. Wenn sich die Bestellung bei der Urheberin oder dem Urheber auf die Gesamtheit der Schreibeetappen bezieht und die Auftraggeberin oder der Auftraggeber das Projekt aufgibt, schuldet letztere bzw. letzterer der Urheberin oder dem Urheber die gesamte vorgesehene Vergütung (abzüglich der allfälligen Kosten, die wegen der Vertragskündigung nicht entstanden sind). Dies gilt in der Regel für die Bestellung von Bühnenwerken.

Sieht der Vertrag eine Vergütung in Form einer Beteiligung an den Einnahmen vor, sind die potenziellen Einnahmen gemäss Punkt 2.2.3 zu veranschlagen, falls dies überhaupt möglich ist.

2.2.2. Besteht ein Anspruch darauf, dass das bestellte Werk, dessen Aufführung wegen der Pandemie abgesagt wurde, trotzdem aufgeführt wird?

Im Prinzip ist der Schuldner (in diesem Fall das Kulturunternehmen, das sich zur Aufführung des Werks und zur Zahlung eines Anteils an den Einnahmen an den Urheber verpflichtet hat), der durch Umstände, die er nicht zu verantworten hat, seine Leistung nicht erbringen kann, von seiner Verpflichtung entbunden (Art. 119 OR). Die Pandemie ist selbstverständlich ein Umstand, für den er nicht verantwortlich ist. Es stellt sich nun die Frage, ob das Kulturunternehmen sich verpflichtet hatte 1. das Werk irgendwann vor Publikum aufzuführen oder 2. es zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Publikum aufzuführen:

1. Falls sich das Kulturunternehmen verpflichtet hatte, das Werk irgendwann aufzuführen, und sich letztendlich entschliesst, es nicht zu tun, schuldet es der Urheberin oder dem Urheber eine Vergütung für die Nutzung des Urheberrechts, die dem Betrag entspricht, die sie bzw. er bei der Aufführung des Werks erhalten hätte. Die Entscheidung, ein Werk nicht zu einem späteren Zeitpunkt aufs Programm zu setzen, obliegt nämlich dem Kulturunternehmen und fällt demnach in seine Verantwortung.



2. Falls aber vorgesehen war, das Werk zu einem bestimmten (und folglich zu keinem anderen) Zeitpunkt vor Publikum aufzuführen, schuldet das Kulturunternehmen keine Vergütung, wenn es die Aufführung wegen des Coronavirus absagen muss. Dies ist insbesondere der Fall bei einem Werk, das an ein aktuelles Ereignis oder einen besonderen Anlass gebunden ist und dessen Aufführung zu einem späteren Zeitpunkt sinnlos wird. Es trifft auch dann zu, wenn das Werk Teil eines spezifischen Programms ist (z. B. eines thematischen Zyklus), das später nicht wiederholt wird.

Wenn das Kulturunternehmen beschliesst, die Nutzung des Werks zu verschieben, muss es die Urheberin oder den Urheber gemäss der Vereinbarung zum Zeitpunkt der Nutzung vergüten. Es wird empfohlen, ein ungefähres Datum für diese Nutzung anzugeben. Andernfalls ist es Sache der Urheberin oder des Urhebers, nach einer angemessenen Zeitspanne das Kulturunternehmen in Verzug zu setzen (Art. 102 ff. OR) und ihm zur Erfüllung eine angemessene Frist einzuräumen; andernfalls kann sie bzw. er eine Vergütung fordern, die dem Betrag entspricht, den die Aufführung des Werks eingebracht hätte (vgl. oben).

Nun stellt sich noch die Frage, ob eine Verpflichtung zur Nutzung der im Rahmen einer Lizenz abgetretenen Rechte besteht, was der Verpflichtung zur Aufführung des Werks zu einem beliebigen Zeitpunkt entspricht. Aufgrund der Natur des Vertrags erfolgt eine Lizenzvergabe im Hinblick auf eine **Uraufführung** immer exklusiv und enthält die Verpflichtung, die betreffenden Urheberrechte zu nutzen: Wenn jemand ein Werk uraufführen, d.h. als Erster vor Publikum zeigen möchte, muss ihm diese Möglichkeit zwingend als Einzigem zustehen. Führt nämlich eine andere Institution dasselbe Werk vorher auf, kann es sich definitionsgemäss nicht mehr um eine *Uraufführung* handeln. Daraus ist also abzuleiten, dass ein Kulturunternehmen, das sich zu einer Uraufführung verpflichtet hat, diese auch wirklich durchführen muss. Die wegen der Pandemie erzwungene Schliessung der Kulturunternehmen reicht nicht aus, um diese Pflicht aufzuheben. Die Uraufführung des Werks wird ja an sich nicht verunmöglicht, sondern nur die Uraufführung zum ursprünglich geplanten Zeitpunkt. Wenn ein Kulturunternehmen, das sich zur Uraufführung eines Werks verpflichtet hat, dies nicht tun kann und auf die Aufführung nun endgültig verzichten möchte (beispielsweise aus Gründen der Programmgestaltung), muss es die Urheberin oder den Urheber entschädigen, falls es sich nicht um ein Werk handelt, das an ein aktuelles Ereignis gebunden ist und dessen Uraufführung zu einem späteren Zeitpunkt keinen Sinn mehr macht. Der Betrag der Entschädigung muss aufgrund der konkreten Umstände berechnet werden; es wird insbesondere die Tatsache berücksichtigt, ob die Urheberin oder der Urheber bereits etabliert ist bzw. erst am Anfang der Karriere steht und ob es sich um eine Uraufführung handelt. Zudem muss berücksichtigt werden, welchen Einfluss die Aufführung im besagten Kulturunternehmen auf die spätere Karriere der Urheberin oder des Urhebers gehabt hätte, was von der Grösse der Veranstaltung, der Medienpräsenz und der Bedeutung des Unternehmens abhängt.

2.2.3. Berechnung der geschuldeten Vergütung

Wenn trotz Absage oder Verschiebung einer Veranstaltung eine Vergütung für die Nutzung des Urheberrechts geschuldet ist, muss aufgrund der Voraussehbarkeit differenziert werden.

Falls eine Vergütung **aufgrund der im Saal verfügbaren Sitzplätze geplant** war (vgl. SSA-Mustervertrag Uraufführung eines Bühnenwerks), ist dieser Betrag für die vorgesehenen Vorstellungen geschuldet, oder ansonsten für die durchschnittliche Anzahl Vorstellungen pro Veranstaltung (einschliesslich Zusatzvorstellungen) des betreffenden Kulturunternehmens, oder, falls dies zweckdienlicher ist, für die Anzahl Vorstellungen, die normalerweise bei einem ähnlichen kulturellen Anlass üblich ist.

Falls eine Mindestzahl von Vorstellungen garantiert wurde, ist die vorgesehene Vergütung geschuldet, auch wenn die Vorstellungen wegen der Pandemie abgesagt wurden. Die Pandemie verunmöglicht nämlich nicht die Vorstellungen an sich, sondern ihre Durchführung *zu den ursprünglich geplanten Terminen*. Gibt es Anlass zur Vermutung, dass diese Mindestzahl an Vorstellungen übertroffen worden wäre (insbesondere aufgrund von Erfahrungswerten), muss die



Berechnung um eine angemessene Anzahl Vorstellungen ergänzt werden. Diese Regel findet keine Anwendung, wenn die Veranstaltung an ein aktuelles Ereignis oder einen besonderen Anlass gebunden war, die zu keinem späteren Zeitpunkt stattfinden können. Handelt es sich um ein **Gastspiel** und wurde ein Kaufpreis vereinbart (ein «Abtretungspreis»), kann die urheberrechtliche Vergütung auf dieser Basis berechnet werden.

Falls die potenzielle Vergütung der Urheberin oder des Urhebers nicht ermittelt werden kann, weil sie von **völlig zufälligen und unvorhersehbaren Einnahmen** abhängig ist, insbesondere im Filmbereich, wo ein Spielfilm unter Umständen nie in die Kinos kommt, rasch abgesetzt wird oder, im Gegenteil, sehr erfolgreich ist und länger auf dem Spielplan steht, als vorgesehen war, besitzt die Urheberin oder der Urheber keinerlei Ansprüche.

2.2.4. Der Verlagsvertrag

Die Urheberrechte können auch in Form eines **Verlagsvertrags** übertragen werden (Art. 380 ff. OR). In diesem Fall werden die Rechte der Verlegerin oder dem Verleger überlassen (Art. 381 Abs. 1 OR). Handelt es sich um ein Werk, das nach Plan eines Verlags entstanden ist, stehen sämtliche Urheberrechte dem Verlag zu (Art. 393 OR). Gemäss Art. 384 Abs. 1 OR ist der Verlag verpflichtet, für die Bekanntmachung des Werks zu sorgen und folglich alles zu unternehmen, was von ihm hinsichtlich einer erfolgreichen Vermarktung des Werks zu erwarten ist.⁸ Sollte der Verlag aufgrund der Pandemie daran gehindert sein, muss er die Vermarktung zu einem späteren Zeitpunkt nachholen oder ansonsten die Urheberin oder den Urheber auf der Grundlage der üblichen Einnahmen für ein vergleichbares Werk entschädigen, das in der ursprünglich vorgesehenen Weise vertrieben worden wäre. Wenn es sich um ein Werk mit Bezug zu einem aktuellen Ereignis oder einem besonderen Anlass handelt und die Verschiebung der Veröffentlichung sinnlos wäre, besitzt die Urheberin oder der Urheber keinerlei Ansprüche.

Verweise

¹ SR 442.15; <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200833/index.html>

² SR 830.31; <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200841/index.html>

³ Erläuternder Bericht zur COVID-Verordnung Kultur, S. 3

⁴ Obligationenrecht: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19110009/index.html>

⁵ BRUCHEZ/MANGOLD/SCHWAAB, Commentaire du Contrat de travail, Lausanne 2019, N 1 zu Art. 322a

⁶ TERCIER/BIERI/CARRON, Les contrats spéciaux, Genf/Basel/Zürich 2016, N 4214 ff.

⁷ BGE 117 II 273 E. 4; BGE 4C.120/1999 vom 25. April 2000, E. 5

⁸ TERCIER/BIERI/CARRON, Les contrats spéciaux, Genf/Basel/Zürich 2016, N 4248

Übersetzung aus dem Französischen: Nicole Carnal